

Schutzwürdiges Interesse bei der vorsorglichen Beweisführung

Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, 158 Abs. 1 lit. b, 169, 175 ZPO

Im Rahmen einer vorsorglichen Beweisführung müssen die Fragen für die Zeugeneinvernahme genügend bestimmt sein, und der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der vorsorglichen Beweisführung glaubhaft zu machen. Die blosser Behauptung eines Bedürfnisses zur Abschätzung der Prozesschancen genügt nicht.

HGer ZH HE150255, Verfügung vom 3. März 2016

Die Klägerin A. hatte von der Beklagten B. einen mobilen Heizcontainer gemietet, bei welchem während der Mietdauer eine grössere Menge Heizöl ausgelaufen war und einen erheblichen Schaden verursacht hatte. Zur Beurteilung der Prozessaussichten einer Schadenersatzklage hatte A. im Rahmen einer vorsorglichen Beweisführung die Zeugeneinvernahmen von C. und D. beantragt. Ihr Rechtsbegehren hatte einen umfangreichen Fragekatalog für die Zeugen enthalten.

Das mit dem Fall befasste Handelsgericht Zürich hielt einleitend fest, dass es bei der vorsorglichen Beweisabnahme eines schutzwürdigen Interesses bedürfe, worunter die Abklärung der Beweis- und Prozessaussichten falle (BGE 138 III 76, E. 2.4.2; BGE 140 III 16, E. 2.2.1). Die Würdigung von Beweisen und die Beurteilung eines Rechtsstreits seien nicht Themen der vorsorglichen Beweisführung (BGE 96 II 266, E. 1; BGE 140 III 12, E. 3.3.3). Die klagende Partei müsse deshalb glaubhaft machen, dass der Sachverhalt einen Anspruch gegen die Beklagte gewährte und das abzunehmende Beweismittel zum Beweis dienen könne. Die blosser Behauptung des Bedürfnisses einer Abklärung der Beweis- und Prozessaussichten erfülle das Erfordernis des Glaubhaftmachen des schutzwürdigen Interesses hingegen nicht (BGE 138 III 76, E. 2.4.2; BGE 140 III 16, E. 2.2.2).

In seinen weiteren Ausführungen legte das Gericht dar, dass die Fragen der Klägerin über die unmittelbare Wahrnehmung der Zeugen hinausgingen. Diese Fragen wären höchstens im Rahmen einer Begutachtung durch einen Sachverständiger möglich. Sie seien zudem derart komplex, dass im Rahmen einer mündlichen Zeugeneinvernahme ohne entsprechende Vorlage von Dokumenten eine Aussage schwierig würde und damit auch deren Beweiswert relativ gering zu werten sei. Damit sei mit dem eingereichten Fragenkatalog keine bessere Abschätzung der Prozesschancen der Klägerin möglich.

Das Handelsgericht hielt zudem bezüglich der grundsätzlich zulässigen Fragen fest, dass im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Heizöls gegen drei Mitarbeiter der Beklagten Strafverfahren eröffnet worden und dabei mehrere Fragen bereits in den Einvernahmeprotokollen thematisiert worden

seien, womit genügend aussagekräftige Unterlagen zur Abschätzung der Prozessrisiken vorliegen würden. Damit fehle es bei diesen Fragen an einem schutzwürdigen Interesse i.S.v. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO i.V.m. Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO.

Zusammenfassend hielt das Gericht fest, dass ein Teil der Fragen an die einzuvernehmenden Zeugen unzulässig seien nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass sie der Klägerin eine bessere Abschätzung der Prozesschancen ermöglichen. Aus letzterem Grund fehle es am schutzwürdigen Interesse. Das Gericht trat daher auf das Begehren nicht ein.

Kommentar

Dem Entscheid, auf das Begehren nicht einzutreten, ist zuzustimmen. Das Handelsgericht folgt damit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 138 III 76, E. 2.4.2 m.w.H.), wonach die blosser Behauptung des Bedürfnisses eines bestimmten Beweises zur Klärung der Prozessaussichten kein schutzwürdiges Interesse begründet. Dazu müsste glaubhaft gemacht werden, dass der Beweis mit Blick auf einen behaupteten anspruchsbegründenden Sachverhalt vorsorglich abzunehmen ist.

Die Rechtsprechung grenzt damit zwar den Anwendungsbereich der vorsorglichen Beweisführung ein, schützt aber gleichzeitig vor deren uferloser Anwendung und Geltendmachung durch die Parteien. Damit wird präventiv dafür gesorgt, dass das Verfahren der vorsorglichen Beweisführung nicht einer Abklärung von Beweis- und Prozessaussichten gleichkommt bzw. zu einem solchen Hilfsmittel herabgesetzt wird.

Desirée Dietlin